

Statuten Zeitgut Birseck

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Unter dem Namen „Zeitgut Birseck“, besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 4142 Münchenstein.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3 Der Verein Zeitgut Birseck fördert den Aufbau und die Umsetzung der Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschriften in den Gemeinden des Birseck und Umgebung. Zeitgut dient dem Erhalt der Selbständigkeit im Alter und der gesellschaftlichen Teilhabe, auch wenn nicht mehr alles ohne Hilfe geht. Zeitgut motiviert mit seinem innovativen Ansatz neue Kreise zum freiwilligen Engagement in der Begleitung und Betreuung von Senior*innen. Der gesellschaftliche Beitrag des unentgeltlichen Engagements wird sichtbar und honoriert durch Zeitgutschriften. Wer freiwilligen Einsatz leistet, kann bei eigenem Bedarf mit dem angesparten Zeitguthaben eine persönliche, kostenlose Begleitung in Anspruch nehmen. Damit wird die Gesundheit und die Lebensqualität von Betagten und ihren Angehörigen unterstützt.

Nach dem Motto: «Sorge vor, dass jemand für Dich sorgt» bringt Zeitgut eine Innovation in die freiwillige Unterstützung, Begleitung und Betreuung. Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen, welche im Bereich des freiwilligen Engagements für Senior*innen tätig sind und bietet ihnen den Zugang zum System der Zeitgutschriften für ihre Mitglieder.

III. MITTEL

Art. 4 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verwendet der Verein folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Art. 5 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann Aktivmitglieder vom Beitrag befreien. Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und ihn mit monetären oder non- monetären Ressourcen unterstützen.

- Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck aktiv unterstützen. Jedes Aktivmitglied vertritt eine Stimme.
- Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen, ohne selber aktiv zu sein.

Jedes Mitglied hat/vertritt eine Stimme. Bei juristischen Personen erfolgt die Ausübung dieses Rechtes durch eine von ihr bestimmte, natürliche Person.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet die Geschäftsleitung.

V. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

VI. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Art. 8 Ein Vereinsaustritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Für natürliche Personen ist er jederzeit möglich. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von 6 Monaten und ist auf jeden Zeitpunkt möglich.

Ein Mitglied kann vom Vorstand wegen schwerwiegenden Verstößen gegen die Ziele oder Interessen des Vereins unter Angabe des Grundes oder der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 9 Zeitgutschriften sind nicht vererbbar. Bei Austritt oder Ausschluss können die Zeitgutschriften bezogen oder an Mitglieder verschenkt werden.

Ohne anderslautende Weisungen des Mitglieds verfallen allfällige Zeitgutschriften bei Beendigung der Mitgliedschaft und werden im Interesse von Mitgliedern verwendet, welche ihren Betreuungsbedarf nicht selber abdecken können.

VII. ORGANE

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

VIII. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 11 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Art. 12 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsleitung zu richten.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 13 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- e) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- f) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- g) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie der Revisionsstelle
- j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- l) Änderung der Statuten
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 14 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungsanträge des Vorstands müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

IX. VORSTAND

Art. 15 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 16 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt, zusammen mit der Geschäftsleitung, den Verein nach aussen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Art. 17 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

- Art. 18 Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein. Ihre Arbeit wird angemessen entschädigt. Die Aufsicht über die Geschäftsleitung und deren Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.
- Art. 19 Der Vorstand ist zusammen mit der Geschäftsleitung verantwortlich für die strategische Ausrichtung des Vereins. Die Geschäftsleitung informiert den Vorstand über die laufenden Geschäfte, damit dieser seine Funktion wahrnehmen kann.
- Art. 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind indessen nur gültig, wenn alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Solche Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.
- Art. 21 Der Vorstand regelt Spesen, Entschädigungen und Spenden in einem Reglement. Dieses ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- Art. 22 Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein Vorstandsmitglied ad Interim ersetzt werden.

X. REVISIONSSTELLE

- Art. 23 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder der Revisionsstelle oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Mitglieder der Revisionsstelle verfügen über ausgewiesene buchhalterische Kenntnisse.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

XI. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

- Art. 24 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Geschäftsleitung zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

XII. HAFTUNG

- Art. 25 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

XIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Art. 26 Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Auflösungsversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 27 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die ordentliche resp. ausserordentliche Versammlung über die Verteilung des Liquidationserlöses. Bei einer Auflösung des Vereins wird das allfällig verbleibende Vermögen an eine steuerbefreite Institution mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Region Birseck übertragen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

XIV. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. Mai 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Münchenstein, 20. Mai 2020